

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 15

333

31. März 2007

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Karfreitagsoffer 2007</i>	333	<i>Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung III</i>	347
<i>Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 29. April 2007</i>	334	<i>Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin</i>	349
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht</i>	334	<i>Ergebnis der Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes im Winter 2006/2007</i>	349
<i>Verordnung des Oberkirchenrats für die berufsbegleitende theologisch-diakonische Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin</i>	335	<i>Ergebnis der Ersten Evang.-theol. Dienstprüfung im Wintersemester 2006/2007</i>	350
<i>Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V.</i> ..	337	<i>Ergebnis der Zweiten Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 2006/2007</i>	350
<i>Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg</i>	340	<i>Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD</i>	350
<i>Verordnung des Oberkirchenrats über die Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes (Prüfungsordnung III – PO III)</i>	342	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Evangelischen Kreisbildungswerkes Schwäbisch Hall</i>	350
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim und der Evang. Kirchengemeinde Aldingen über die Übertragung der Trägerschaft für die evang. Tageseinrichtungen für Kinder in Aldingen auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim gemäß § 8 Abs. 1 Verbandsgesetz</i>	353
		<i>Parochialänderungen</i>	355
		<i>Dienstnachrichten</i>	356

Aktion „**Hoffnung für Osteuropa**“ am Karfreitag, 6. April 2007

Erlass des Oberkirchenrats
vom 24. Januar 2007 AZ 52.13-6 Nr. 109

Nach dem Kollektenplan 2007 ist das Opfer am Karfreitag, 6. April 2007, für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“ bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Junge Menschen bewegen Europa“ ist das Motto der 14. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“. Junge Menschen in Osteuropa setzen sich mit erstaunlicher Kraft und Dynamik für mehr Solidarität und Gerechtigkeit

in Europa ein. Sie brauchen dabei aber unsere Unterstützung. Die württembergische Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ unterstützt vielfältige Projekte, wie z. B. bei der Qualifizierung junger Menschen in der Slowakei und in Hermannstadt/Rumänien. Dort finden Straßenkinder Zuflucht und entdecken neue Perspektiven. Gott schafft auch in Osteuropa viel Neues, wie es in unserer Jahreslosung heißt. Deshalb bitten wir Sie, unterstützen Sie dieses Engagement mit Ihrer Spende und begleiten Sie die Aktion mit Ihrer Fürbitte.

Frank Otfried July

Opfer für besondere gesamt- kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 29. April 2007

Erlass des Oberkirchenrats
vom 16. Januar 2007 AZ 52.13-12 Nr. 41

Das Opfer des Sonntags Jubilate am 29. April ist nach dem Kollektenplan 2007 für Ökumene und Auslandsarbeit sowie für besondere gesamtkirchliche Aufgaben bestimmt:

Das Opfer am heutigen Sonntag Jubilate ist für den Dienst an deutschsprachigen Christen in muslimischen Ländern und die Förderung evangelischer Freiwilligendienste bestimmt.

In den vom Islam geprägten Ländern ist es für Ausländer besonders schwer, sich als christliche Gemeinde zu sammeln. Finanzielle Unterstützung ist nötig, um in den Ländern, in denen kirchliches Leben nur sehr eingeschränkt möglich ist, evangelischen Gottesdienst, Konfirmandenunterricht und Seelsorge in deutscher Sprache anzubieten. Diese Unterstützung dient auch als Zeichen der geistlichen Verbundenheit und der Einheit der christlichen Gemeinde.

In unseren Kirchen gibt es Freiwilligendienste in sozialen und ökologischen Aufgabenfeldern sowie in der Arbeit Frieden und Versöhnung. Diese sollen unterstützt und ausgebaut werden.

„Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens.“ (Eph 4,3)

Frank Otfried July

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutter- schutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht

vom 6. Februar 2007 AZ 21.00 Nr. 676

Auf Grund von § 36 Abs. 2 und Abs. 3 und § 75 Abs. 1 Satz 1 des Württembergischen Pfarrergesetzes wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht vom 7. November 1990 (Abl. 54 S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2002 (Abl. 60 S. 147), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 3 a wird wie folgt gefasst:

„§ 3 a Übertragung eines Anteils der Elternzeit“

2. Die Überschrift von § 3 b wird wie folgt gefasst:

„§ 3 b Dienstauftrag“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Zusicherung der Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt

Wenn Elternzeit gleichzeitig mit der Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt erstrebt wird, so wird, bei Vorliegen der übrigen Aufnahmevoraussetzungen, eine spätere Aufnahme nach Ablauf der geplanten Elternzeit zugesagt. Diese Aufnahmezusage kann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Elternzeit gegeben sind, insgesamt bis zu maximal 12 Jahren verlängert werden.“

4. In § 5 werden die Worte „von einer Pfarrvikarin Antrag auf Erziehungsurlaub“ durch die Worte „während des unständigen Dienstes Antrag auf Elternzeit“ ersetzt.

5. In der Bezeichnung der Verordnung und der Überschrift zum Zweiten Abschnitt sowie in §§ 3 a, 3 b, 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 13 werden jeweils die Worte „Erziehungsurlaub“ und „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „Elternzeit“ und „der Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Rupp

Verordnung des Oberkirchenrats für die berufsbegleitende theologisch-diakonische Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin

vom 23. Januar 2007 AZ 59.0-2 Nr. 84

Die Evang. Landeskirche in Württemberg beruft Männer und Frauen in das Amt des Diakons und der Diakonin, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken.

Diakone und Diakoninnen setzen sich damit in Christi Namen für die unzähligen Bedürfnisse der Gesellschaft und von Personen ein und verdeutlichen die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst im Leben der Kirche.

Sie werden somit zu diakonischen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, die als Vermittler und Vermittlerinnen von der Kirche berufen werden, indem sie die Nöte, Hoffnungen und Anliegen in der Kirche und Gesellschaft interpretieren und sich ihrer annehmen. Die Kirchen müssen offen sein für die Entwicklung neuer Formen des diakonischen Amtes/Dienstes, wenn die Bedürfnisse der Zeit es erfordern.

Deshalb betritt die Evang. Landeskirche in Württemberg mit dieser Verordnung neue Wege und lässt zu dieser berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung Männer und Frauen zu, die aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen diakonischer Handlungsfelder kommen und eine bestimmte Grundqualifikation mitbringen (entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 3).

Gleichzeitig gilt, dass nichtkirchliche Anstellungsträger, die eine Empfehlung für Personen zur Teilnahme an der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung aussprechen, die Regelungen des Diakonen- und Diakoninnengesetzes (insbesondere § 4 Abs. 8 geistlich-theologische Fortbildung) für ihre Einrichtung übernehmen.

Das Qualifizierungskursangebot, durchgeführt von der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg oder dem Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V., vermittelt eine berufsbegleitende kirchlich geordnete theologische Qualifizierung, solange die Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg kein ähnliches Angebot wie diese Qualifizierung vorhält.

Der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung wird als Voraussetzung zur Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin anerkannt (vgl. § 2 Abs. 2 und §§ 3 und 4 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes der Evang. Landeskirche in Württemberg).

Zur Regelung der theologisch-diakonischen Qualifizierung als Voraussetzung für die Berufung in das Amt

des Diakons und der Diakonin erlässt der Oberkirchenrat die nachfolgende Verordnung:

§ 1

Teilnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme an der theologisch-diakonischen Qualifizierung sind:

1. Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bewerber oder Bewerberinnen, die zu einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehören, können an der Qualifizierung teilnehmen. Die Voraussetzungen für die Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin durch die Evangelische Landeskirche in Württemberg bleiben davon unberührt.
2. Bestehendes Anstellungsverhältnis in der Regel auf der mittleren oder gehobenen Führungsebene in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen.
3. Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder abgeschlossene staatlich anerkannte dreijährige Ausbildung an einer Fachschule mit einer abgeschlossenen fachlichen Weiterbildung im jeweiligen Tätigkeitsbereich.
4. Dreijährige Berufserfahrung in der Regel in sozialen oder diakonischen Handlungsfeldern.
5. Mindestalter in der Regel 35 Jahre.

(2) Die schriftliche Empfehlung des Anstellungsträgers muss vorgelegt werden. Die Freistellung sowie die Übernahme der Teilnahmebeiträge und der Fahrtkosten sind von der Teilnehmerin oder vom Teilnehmer der Qualifizierungsmaßnahme mit dem Anstellungsträger zu regeln.

(3) Die Bewerbung zur Teilnahme an der theologisch-diakonischen Qualifizierung als Voraussetzung für die Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin erfolgt bei der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg oder bei dem Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. Über die Aufnahme zum Qualifizierungskurs entscheidet eine Aufnahmekommission (vgl. § 2).

§ 2

Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission unter Vorsitz des Oberkirchenrats entscheidet über die Zulassung zur theologisch-diakonischen Qualifizierung. Mitglieder sind: ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelischen Oberkirchenrats (Vorsitz), ein Vertreter oder eine

Vertreterin des Evang. Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V., ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg, ein stimmberechtigtes Mitglied der Diakonatsvertretung.

§ 3

Struktur der theologisch-diakonischen Qualifizierung

(1) Die Qualifizierung wird in Form eines Kurssystems entweder von der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg oder dem Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. angeboten. Sie erfolgt berufsbegleitend über den Zeitraum von circa zwei Jahren mit mindestens 440 Lerneinheiten, Praxisprojekten vor Ort und mindestens 15 Stunden Supervision. Über eine Verlängerung oder Unterbrechung der Ausbildung entscheidet auf Antrag der Oberkirchenrat.

(2) Die Qualifizierungskurse dienen den Zielsetzungen,

- biblisch-theologisches Wissen zu erwerben sowie Grundaussagen des christlichen Glaubens zu verstehen und in diakonischen Handlungsfeldern umzusetzen,
- das geistlich-spirituelle Leben in diakonischen Einrichtungen und Kirchengemeinden, in Diakonie, Kirche und Gesellschaft aktiv zu gestalten,
- seelsorgerliche Gespräche zu führen und dabei die eigene Rolle zu reflektieren,
- die Geschichte der Diakonie in Grundzügen kennen zu lernen und gegenwärtige Herausforderungen zu erfassen,
- ethische Fragestellungen zu entdecken und biblisch-theologisch zu klären,
- die eigene Einrichtung in ihrem sozialen Kontext wahrzunehmen und insbesondere die Beziehung zu kirchlich-diakonischen Einrichtungen vor Ort zu gestalten,
- Leitbilder und Konzepte als Grundlage beruflichen Handelns zu verstehen und zu entwickeln,
- Veränderungsprozesse in Einrichtungen zu initiieren und zu gestalten,
- die interkonfessionelle, interreligiöse und interkulturelle Kompetenz zu erweitern,
- die eigene Sprachfähigkeit weiterzuentwickeln,
- das Amtsverständnis des Diakons und der Diakonin in der evangelischen Kirche zu reflektieren.

(3) Die Qualifizierungskurse und die Abschlussprüfung werden gemäß § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz anerkannt.

§ 4

Dozentinnen und Dozenten

Der jeweilige Leiter oder die jeweilige Leiterin der Qualifizierung wird vom Direktor oder von der Di-

rektorin der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg oder vom Vorstand des Evang. Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V. im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat beauftragt.

Er oder sie ist zuständig für die Ausbildungsinhalte, die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten sowie die Bestätigung der Supervisorinnen und Supervisoren. In der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung arbeiten die beiden Leiter oder Leiterinnen der Qualifizierung mit der Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg und dem Weiterbildungsverbund des Diakonischen Werks Württemberg zusammen.

§ 5

Abschlussprüfung

Für die Abschlussprüfung bei der Stiftung Karlshöhe findet die Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für die Abschlussprüfung beim Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. gilt die Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Finanzierung

Für die Finanzierung der Qualifizierung ist die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg oder das Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. zuständig. Es werden Teilnehmerbeiträge erhoben. Für die Abschlussprüfung der Qualifizierung des Evang. Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V. trägt die Evang. Landeskirche die Kosten, die über die Stiftung Karlshöhe im Rahmen der Diakonenausbildung abzurechnen sind. Die Kosten für die Abschlussprüfung der Qualifizierung durch die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg trägt diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Finanzierung der Qualifizierung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Oberkirchenrats für den Ausbildungsgang in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg vom 17. August 2004 (Abl. 61 S. 173), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2005 (Abl. 61 S. 372), und die Verordnung des

Oberkirchenrats für den Ausbildungsgang zur Pflege-
diakonin oder zum Pflegediakon für Führungskräfte
der Pflege im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall
e.V. vom 13. August 2002 (Abl. 60 S. 199), geändert
durch Verordnung vom 5. Juli 2005 (Abl. 61 S. 372),
außer Kraft.

Rupp

Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch- diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V.

vom 23. Januar 2007 AZ 54.60-8 Nr. 49

§ 1

Zweck der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis, dass die
Bewerberinnen und Bewerber durch die kirchlich ge-
ordnete theologische Qualifizierung die für die Beru-
fung in das Amt der Diakonin und des Diakons erfor-
derlichen theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten
erworben haben (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Dia-
konen- und Diakoninnengesetz).

§ 2

Meldung und Zulassung

(1) Die Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung
sind zu einem von der Ausbildungsstätte Evang.
Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. in Absprache mit
der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg zu bestimmen-
den Zeitpunkt einzureichen. Die Ausbildungsstätte legt
die Anträge spätestens sechs Wochen vor der Ab-
schlussprüfung dem oder der Vorsitzenden des Prü-
fungsausschusses vor.

(2) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist
insbesondere vorausgesetzt:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an den nach der
Verordnung für die theologisch-diakonische
Qualifizierung angebotenen Veranstaltungen,
- b) 20 Stunden Supervision,
- c) eine methodisch reflektierte Auslegung eines
Bibeltextes (Umfang 5-8 Seiten),
- d) eine Andacht mit Vorüberlegungen und Auswer-
tung (Umfang 5-8 Seiten),
- e) eine benotete Hausarbeit (siehe § 4).

Die Nachweise nach Buchst. a) bis e) sind spätestens
drei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung nach-
zureichen.

(3) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung ent-
scheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsaus-
schusses.

§ 3

Ort der Prüfung und Prüfungsausschuss

(1) Die Abschlussprüfung findet in der Regel am
Evang. Diakoniewerk in Schwäbisch Hall statt.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkir-
chenrates als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- der Theologische Leiter oder die Theologische
Leiterin der Stiftung Karlshöhe als Vertreter oder
Vertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzen-
den,
- die Leiterin oder der Leiter der Qualifizierung
im Evangelischen Diakoniewerk Schwäbisch
Hall e.V.,
- eine oder ein von der Stiftung Karlshöhe Lud-
wigsburg beauftragte Dozentin oder beauftragter
Dozent in der theologisch-diakonischen Quali-
fizierung,
- die Fachdozentinnen und Fachdozenten der
Qualifizierung.

(3) Sind Mitglieder des Prüfungsausschusses verhin-
dert, kann der oder die Vorsitzende Vertreter oder
Vertreterinnen bestimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
der oder die Vorsitzende oder seine Vertreterin oder
sein Vertreter und drei weitere Mitglieder anwesend
sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit ge-
fasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme
des oder der Vorsitzenden bzw. seiner Vertreterin oder
seines Vertreters.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das Evang.
Diakoniewerk Schwäbisch Hall in Absprache mit der
Stiftung Karlshöhe für die Organisation der Abschluss-
prüfung zuständig. Alle Entscheidungen im Rahmen
des Prüfungsverfahrens trifft der Prüfungsausschuss,
sofern keine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4

Hausarbeit

(1) Im letzten Jahr der Qualifizierung schreiben die
Bewerberinnen und Bewerber eine Hausarbeit. Dabei
kann ein Thema aus dem Bereich Diakonie und Theo-

logie gewählt werden. Die Hausarbeit soll Bezug zum Praxisfeld des Bewerbers oder der Bewerberin haben. Sie kann die Form eines Tätigkeitsberichts mit theologisch-diakonischer Reflexion der eigenen Arbeit haben.

(2) Das Thema wird von der Bewerberin oder dem Bewerber in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Qualifizierung festgelegt und von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigt.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des genehmigten Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. In Ausnahmefällen kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende die Abgabefrist um höchstens drei Monate verlängern, wenn die Gründe dafür nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertreten sind.

(4) Der Umfang der Hausarbeit soll zwischen 25 und 35 Seiten liegen. Das Literaturverzeichnis wird dabei nicht mitgezählt. Der Bewerber oder die Bewerberin hat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Hausarbeit ist in zwei Exemplaren fristgerecht bei der Qualifizierungsleitung einzureichen. Bei Postzustellung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(5) Sie wird von einem Fachdozenten oder einer Fachdozentin und vom Leiter oder von der Leiterin der Qualifizierung bewertet.

§ 5

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis der diakonisch-theologischen Reflexions- und Sprachfähigkeit.

(2) Die Abschlussprüfung erfolgt in Form einer Präsentation eines pflegediakonischen Themas (15 Minuten) und eines sich anschließenden Kolloquiums (15 Minuten).

(3) Die Prüfungskommissionen, die jeweils aus mindestens drei und höchstens aus fünf Prüfenden bestehen, und deren Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Die Themenvorschläge für die Präsentation müssen von den Teilnehmenden drei Monate vor der Abschlussprüfung beim Leiter oder bei der Leiterin eingereicht werden. Die Themen sind vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. Zwei Monate vor Beginn der Prüfung erhalten die Teilnehmenden das endgültige Thema zur Bearbeitung ausgehändigt. Das Kolloquium ist nicht auf Themen der Präsentation beschränkt.

(5) Zur Präsentation ist die Öffentlichkeit zugelassen.

(6) Die Prüfungskommissionen legen die Noten der Abschlussprüfung einvernehmlich fest. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, so entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 6

Ausschluss von der Abschlussprüfung

Bei den Prüfungsleistungen nach § 2 Abs. 2 sind die verwendeten Quellen vollständig anzugeben. Ein Verstoß dagegen wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Täuschungsversuch gewertet und hat den Ausschluss von der Abschlussprüfung zur Folge.

§ 7

Rücktritt von der Abschlussprüfung

(1) Tritt ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin vor oder während der Abschlussprüfung ohne Genehmigung des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der oder die Prüfungsausschussvorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(3) Nimmt ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin einen zur Prüfung angesetzten Termin nicht wahr, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

§ 8

Prüfungszeugnis

(1) Teilnehmende an der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Dieses enthält

- a) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den nach der Verordnung für die Qualifizierung angebotenen Veranstaltungen,
- b) die Stundenzahl der nachgewiesenen Supervision,
- c) die Note der Hausarbeit (vgl. § 4),
- d) die Note der Auslegung eines Bibeltextes (vgl. § 2 Abs. 2),
- e) die Note der Andacht mit Vorüberlegungen und Auswertung (vgl. § 2 Abs. 2),
- f) die Note der Abschlussprüfung (vgl. § 5),
- g) eine Gesamtnote, ermittelt aus den Noten nach Abs. 1 Buchst. c) bis f). Dabei werden die ein-

zelen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
Hausarbeit 4/10, Auslegung 2/10, Andacht 1/10,
und Abschlussprüfung 3/10.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) = eine hervorragende Leistung
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Die nach Abs. 1 Buchst. f) gebildeten Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(6) Der Prüfungsausschuss stellt in einer Schluss-sitzung das Prüfungsergebnis aufgrund der erbrachten Leistungen fest.

§ 9

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Hausarbeit als auch die Gesamtnote der Abschlussprüfung je mindestens 4,0 ergeben.

(2) Das Prüfungszeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Theologischen Leiterin oder dem Theologischen Leiter der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg und von der Leiterin oder dem Leiter der Qualifizierung im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. unterschrieben.

§ 10

Wiederholung der Abschlussprüfung oder einzelner Prüfungsleistungen

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung der Abschlussprüfung zulassen.

(2) Wurde nur eine Prüfungsleistung nicht erfolgreich erbracht, beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf diesen Teilbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss legt einen Wiederholungstermin fest, in der Regel im Abstand von mindestens einem halben Jahr.

§ 11

Ausführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung treffen die Stiftung Karlshöhe zusammen mit der Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Oberkirchenrats über das Kirchliche Examen als Abschluss der Ausbildung zur Pflegediakonin oder zum Pflegediakon für Führungskräfte der Pflege im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. vom 13. August 2002 (Abl. 60 S. 201), geändert durch die Verordnung vom 5. Juli 2005 (Abl. 61 S. 373), außer Kraft.

(2) Für das Kirchliche Examen 2008 gilt die Verordnung des Oberkirchenrats über das Kirchliche Examen als Abschluss der Ausbildung zur Pflegediakonin oder zum Pflegediakon für Führungskräfte der Pflege im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. vom 13. August 2002 (Abl. 60 S. 201), geändert durch die Verordnung vom 5. Juli 2005 (Abl. 61 S. 373).

Rup p

Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch- diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg

vom 23. Januar 2007 AZ 59.0-2 Nr. 85

§ 1

Zweck der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis, dass die Bewerberinnen und Bewerber durch die kirchlich geordnete theologische Qualifizierung die für die Berufung in das Amt der Diakonin und des Diakons erforderlichen theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Diakonien- und Diakoninnengesetz).

§ 2

Meldung und Zulassung

(1) Die Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind zu einem von der Ausbildungsstätte Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Die Ausbildungsstätte legt die Anträge spätestens sechs Wochen vor der Abschlussprüfung dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.

(2) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist insbesondere vorausgesetzt:

a) die erfolgreiche Teilnahme an den nach der Verordnung für die theologisch-diakonische Qualifizierung angebotenen Veranstaltungen

b) 15 Stunden Supervision.

Die Nachweise nach Buchst. a) und b) sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung nachzureichen.

(3) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 3

Ort der Prüfung und Prüfungsausschuss

(1) Die Abschlussprüfung findet in der Regel auf der Karlshöhe Ludwigsburg statt.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrates als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- der Theologische Leiter oder die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe als Vertreter oder Vertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
- die Leiterin oder der Leiter der Qualifizierung,
- eine oder ein von der Leiterin oder vom Leiter beauftragte Dozentin oder beauftragter Dozent in der berufsbegleitenden Qualifizierung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evang. Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V.
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Karlshöher Diakonieverbands.

(3) Sind Mitglieder des Prüfungsausschusses verhindert, kann der oder die Vorsitzende Vertreter oder Vertreterinnen bestimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder seine Vertreterin oder sein Vertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden bzw. seiner Vertreterin oder seines Vertreters.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg für die Organisation der Abschlussprüfung zuständig. Alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens trifft der Prüfungsausschuss, sofern keine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4

Prüfungsleistungen während der Qualifizierung

(1) Während der Qualifizierung müssen vier Prüfungsleistungen erbracht werden, die sich aus drei Pflicht- und einer Wahlleistung zusammensetzen (siehe Abs. 3 und 4).

(2) Die Prüfungsleistungen werden von einem Fachdozenten oder einer Fachdozentin und vom Leiter oder von der Leiterin der Qualifizierung bewertet.

(3) Die drei Pflichtleistungen umfassen:

- a) methodisch reflektierte Auslegung eines Bibeltextes (Umfang 5-8 Seiten)
- b) Präsentation und schriftliche Dokumentation eines Diakonieprojekts (Umfang 15-20 Seiten)
- c) Andacht mit Vorüberlegungen und Auswertung (Umfang 5-8 Seiten).

(4) Eine Prüfungsleistung ist aus den Buchst. a) bis e) zu wählen:

- a) ein Essay zu einer ethischen Herausforderung im beruflichen Alltag (Umfang 5-10 Seiten)
- b) die Reflexion eines aus dem Leitbild einer diakonischen Einrichtung entwickelten Projekts (Umfang 5-10 Seiten)
- c) ein Referat über eine zentrale Person aus der Diakonie- oder Theologiegeschichte (Umfang 5-10 Seiten)
- d) der Entwurf und die Auswertung einer liturgischen Feier für eine besondere Situation im beruflichen Alltag unter Reflexion der eigenen Rolle
- e) ein Protokoll eines seelsorgerlichen Gesprächs mit Reflexion (Umfang 6-8 Seiten).

§ 5

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis der diakonisch-theologischen Reflexions- und Sprachfähigkeit.

(2) Die Abschlussprüfung erfolgt in Form einer Präsentation eines pflegediakonischen Themas (15 Minuten) und eines sich anschließenden Kolloquiums (15 Minuten).

(3) Die Prüfungskommissionen, die jeweils aus mindestens drei und höchstens fünf Prüfenden bestehen, und deren Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Die Themenvorschläge für die Präsentation müssen von den Teilnehmenden drei Monate vor der Abschlussprüfung beim Leiter oder der Leiterin der Qualifizierung eingereicht werden. Die Themen sind vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. Zwei Monate vor Beginn der Prüfung erhalten die Teilnehmenden das endgültige Thema zur Bearbeitung ausgehändigt. Das Kolloquium ist nicht auf Themen der Präsentation beschränkt.

(5) Zur Präsentation ist die Öffentlichkeit zugelassen.

(6) Die Prüfungskommissionen legen die Noten der Abschlussprüfung einvernehmlich fest. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, so entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 6

Ausschluss von der Abschlussprüfung

Bei den Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 3 und 4 sind die verwendeten Quellen vollständig anzugeben.

Ein Verstoß dagegen wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Täuschungsversuch gewertet und hat den Ausschluss von der Abschlussprüfung zur Folge.

§ 7

Rücktritt von der Abschlussprüfung

(1) Tritt ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin vor oder während der Abschlussprüfung ohne Genehmigung des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der oder die Prüfungsausschussvorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(3) Nimmt ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin einen zur Prüfung angesetzten Termin nicht wahr, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

§ 8

Prüfungszeugnis

(1) Teilnehmende an der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Dieses enthält

- a) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den nach der Verordnung für die Qualifizierung angebotenen Veranstaltungen,
- b) die Stundenzahl der nachgewiesenen Supervision,
- c) die Note der Abschlussprüfung (vgl. § 5),
- d) die Noten der vier Prüfungsleistungen, die während der Qualifizierung zu erbringen sind (vgl. § 4),
- e) eine Gesamtnote, ermittelt aus den Noten nach Buchst. c) und d). Dabei wird die Note nach Buchst. c) zu einem Drittel und der Durchschnitt der Noten nach Buchst. d) zu zwei Dritteln gewichtet.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) = eine hervorragende Leistung
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

- befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bewertet, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Die nach Abs. 1 Buchst. f) gebildeten Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt

von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

Bei einem Durchschnitt

ab 4,1 = nicht ausreichend

(6) Der Prüfungsausschuss stellt in einer Schluss-sitzung das Prüfungsergebnis aufgrund der erbrachten Leistungen fest.

§ 9

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote der Abschlussprüfung mindestens 4,0 ergibt.

(2) Das Prüfungszeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Theologischen Leiterin oder dem Theologischen Leiter der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg und von der Leiterin oder dem Leiter der Qualifizierung unterschrieben.

§ 10

Wiederholung der Abschlussprüfung oder einzelner Prüfungsleistungen

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In besonderen Härte-

fällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung der Abschlussprüfung zulassen.

(2) Im Fall der Wiederholung werden die Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 nach der theologisch-diakonischen Qualifizierung erbracht.

(3) Der Prüfungsausschuss legt einen Wiederholungstermin fest, in der Regel im Abstand von mindestens einem halben Jahr.

§ 11

Ausführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung trifft die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Oberkirchenrats über das Kirchliche Examen als Abschluss der Ausbildung in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege vom 17. August 2004 (Abl. 61 S. 175) außer Kraft.

(2) Für das Kirchliche Examen 2007 gilt die Verordnung des Oberkirchenrats über das Kirchliche Examen als Abschluss der Ausbildung in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege vom 17. August 2004 (Abl. 61 S. 175).

Rupp

Verordnung des Oberkirchenrats über die Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes (Prüfungsordnung III – PO III)

vom 19. Dezember 2006 AZ 21.480 Nr. 21

Gemäß §§ 7 Abs. 2 Nr. 3, 75 Abs. 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes dient dem Nachweis, dass der Bewerber oder die Bewerberin entsprechend seiner

oder ihrer Ausbildung die für den Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere theologisches Urteilsvermögen, erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus einem theologischen Mitglied des Oberkirchenrats, dem Leiter oder der Leiterin des Lehrgangs für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes und dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamts des Oberkirchenrats. Der oder die Vorsitzende kann weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuss berufen und an der Prüfung beteiligen.

(2) Der Oberkirchenrat beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung für die Dauer von vier Jahren. Den Vorsitz führt das Mitglied des Oberkirchenrats.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Klausuraufgaben und setzt die Endnoten, die Fachnoten und die Gesamtnote in der Schlussitzung fest.

(4) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist das Prüfungsamt zuständig.

(5) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitere Pfarrer oder Pfarrerrinnen und Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen zu Prüfenden und Korrigierenden bestellen.

§ 3 Zeitpunkt und Anmeldung

(1) Nach Abschluss der prüfungsrelevanten Kurse eines Lehrgangs wird die Anstellungsprüfung durchgeführt.

(2) Das Prüfungsamt setzt alle die Prüfung betreffenden Termine fest und gibt sie in angemessener Frist bekannt. Die Anmeldung hat auf dem vom Prüfungsamt vorgesehenen Formblatt über den Dienstweg zu erfolgen.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

Zur Anstellungsprüfung kann zugelassen werden, wer zu Beginn der Klausuren mindestens zwei Jahre im pfarramtlichen Hilfsdienst war und die angeordneten Ausbildungsveranstaltungen wahrgenommen hat.

§ 5 Prüfungsleistungen

Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. eine Prüfungspredigt (§ 6),
2. eine Prüfungslehrprobe (§ 7),
3. eine systematisch-theologische Fachprüfung (§ 8),
4. eine praktisch-theologische Fachprüfung (§ 9),
5. eine Klausur im Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung (§ 10),
6. drei mündliche Prüfungen in den Fächern Biblische Theologie, Kirchengeschichte und Liturgik und Hymnologie (§ 11).

§ 6 Prüfungspredigt

(1) Die Prüfungspredigt umfasst die Vorarbeiten und die gehaltene Predigt. Zu den Vorarbeiten gehören eine Exegese, hermeneutische, homiletische und liturgische Vorüberlegungen sowie die schriftlich ausgefertigte Predigt.

(2) Die Prüfungspredigt wird in der Regel am Dienstort des Bewerbers oder der Bewerberin gehalten.

(3) Der Prüfungskommission für die Prüfungspredigt gehören an: der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin und zwei weitere Personen, von denen mindestens eine aus dem ständigen Pfarrdienst des betreffenden Kirchenbezirks stammen muss. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der Dekan oder die Dekanin. Keines der Mitglieder darf der Kirchengemeinde angehören, in der der Bewerber oder die Bewerberin Dienst tut. Das Prüfungsamt genehmigt auf Vorschlag des Dekanatsamtes Text, Termin und Ort der Predigt und die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

(4) Die Prüfungskommission bewertet getrennt die Vorarbeiten (einschließlich der ausgearbeiteten Predigt) und die gehaltene Predigt unter Berücksichtigung der Gestaltung des gesamten Gottesdienstes. Die Vorarbeiten (einschließlich der schriftlich ausgearbeiteten Predigt) werden außerdem von einem von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Korrektor oder einer bestellten Korrektorin bewertet.

(5) Die Endnote für die Vorarbeiten (einschließlich der schriftlich ausgearbeiteten Predigt) wird aus dem Durchschnitt der Noten errechnet, die der bestellte Korrektor oder die bestellte Korrektorin und die Prüfungskommission erteilt haben. Dabei wird die Note des bestellten Korrektors oder der bestellten Korrektorin doppelt gewertet. Die Fachnote für die Prüfungspredigt wird aus dem Durchschnitt der Endnote für die Vorarbeiten (einschließlich der schriftlich ausgearbeiteten Predigt) und der Note für die gehaltene Predigt unter Berücksichtigung des gesamten Gottesdienstes gebildet. Dabei wird letztere doppelt gewertet.

§ 7 Prüfungslehrprobe

(1) Die Prüfungslehrprobe umfasst einen Unterrichtsentwurf und die gehaltene Lehrprobe.

(2) Die Prüfungslehrprobe wird in der Regel am Dienort des Bewerbers oder der Bewerberin gehalten.

(3) Der Prüfungskommission für die Prüfungslehrprobe gehören drei Personen an: der Schuldekan oder die Schuldekanin, der oder die für den Dienort des Bewerbers oder der Bewerberin zuständig ist, ein in der Religionspädagogik erfahrener ordinerter Theologe oder eine erfahrene ordinierte Theologin und ein in der Schulverwaltung oder im staatlichen Prüfungswesen erfahrener Lehrer oder eine erfahrene Lehrerin, der oder die der Landeskirche angehört und die Vocatio besitzt. Der Schuldekan oder die Schuldekanin führt den Vorsitz der Prüfungskommission. Außer dem Schuldekan oder der Schuldekanin dürfen der Kommission keine Personen angehören, die an der Ausbildung des Bewerbers oder der Bewerberin unmittelbar beteiligt waren. Das Prüfungsamt genehmigt auf Vorschlag des zuständigen Dekanatamtes (Schuldekan oder Schuldekanin) Thema, Termin und Ort der Lehrprobe und die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

(4) Die Prüfungskommission bewertet getrennt den Unterrichtsentwurf und die gehaltene Lehrprobe. Die Fachnote setzt sich zu einem Drittel aus der Beurteilung des Unterrichtsentwurfs und zu zwei Dritteln aus der Beurteilung der gehaltenen Lehrprobe zusammen.

§ 8 Systematisch-theologische Fachprüfung

(1) Die systematisch-theologische Fachprüfung umfasst eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin fertigt eine Hausarbeit zu einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Thema. Es werden in der Regel vier Themen zur Auswahl gestellt. Die Hausarbeit ist spätestens 48 Stunden nach Bekanntgabe der Themen abzugeben.

(3) Die Hausarbeit ist in maschinenschriftlicher Form zu fertigen und darf nicht mehr als sieben Seiten umfassen (35 Zeilen pro Seite, durchschnittlich 60 Anschläge pro Zeile).

(4) Die mündliche Prüfung hat die vorgelegte Hausarbeit zum Gegenstand. Für sie gelten die Bestimmungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 11 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung.

(5) Die Prüfungskommission erteilt für die Hausarbeit und die mündliche Prüfung eine gemeinsame Note für die systematisch-theologische Fachprüfung.

§ 9 Praktisch-theologische Fachprüfung

(1) Die praktisch-theologische Fachprüfung umfasst die schriftliche Darstellung einer Amtshandlung in ihrem Zusammenhang und eine mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Darstellung dokumentiert eine von dem Bewerber oder der Bewerberin selbst vollzogene Amtshandlung und reflektiert sie aus praktisch-theologischer Perspektive.

(3) Die mündliche Prüfung hat die schriftliche Darstellung der Amtshandlung zum Gegenstand. Für sie gelten die Bestimmungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 11 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung.

(4) Die Prüfungskommission erteilt für die schriftliche Darstellung der Amtshandlung und die mündliche Prüfung eine gemeinsame Note für die praktisch-theologische Fachprüfung.

(5) Die Wahl der darzustellenden Amtshandlung ist auf höchstens einer halben Seite kurz zu umreißen und beim Prüfungsamt zu beantragen. Das Prüfungsamt gibt spätestens mit der Zulassung zur Prüfung die Termine bekannt, zu denen der Gegenstand beantragt und die Darstellung abgegeben werden muss. Das Prüfungsamt genehmigt das Vorhaben.

§ 10 Klausur im Fach Kirchenrecht/ Kirchliche Verwaltung

(1) Im Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung ist im Zeitraum von vier Stunden eine Klausur zu schreiben.

(2) Die Klausurthemen werden in einer Sitzung des Prüfungsausschusses festgelegt. Aus den Bereichen Kirchenrecht und Kirchliche Verwaltung muss jeweils eine Aufgabe bearbeitet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Hilfsmittel fest.

(4) Die Klausuren der Teilbereiche Kirchenrecht und Kirchliche Verwaltung werden gesondert von jeweils zwei Korrektoren oder Korrektorinnen getrennt bewertet. Die beiden Korrektoren oder Korrektorinnen sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. Können sie sich nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so haben sie ihre Bewertungen dem Prüfungsamt mitzuteilen, das einen dritten Korrektor

oder eine dritte Korrektorin bestellt; aus dem Durchschnitt dieser drei Noten ergibt sich die Endnote des Teilbereichs. Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten beider Teilbereiche.

(5) Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 11

Mündliche Prüfungen in den Fächern Biblische Theologie, Kirchengeschichte und Liturgik und Hymnologie

(1) In folgenden Prüfungsfächern findet jeweils eine mündliche Prüfung statt:

1. Biblische Theologie
2. Kirchengeschichte
3. Liturgik und Hymnologie

(2) Im Zusammenhang der Anmeldung zur Prüfung gibt der Bewerber oder die Bewerberin für jedes der in Absatz 1 genannten Fächer einen Schwerpunkt an. Die vom Prüfungsamt genehmigten Schwerpunkte werden im Gesamtzusammenhang des Faches berücksichtigt.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Sie dauern jeweils 20 Minuten. Im Fach Liturgik und Hymnologie verlängert sich die Prüfung auf 25 Minuten, wenn ein musikalischer Vortrag dargeboten wird. Soll ein musikalischer Vortrag dargeboten werden, so ist dies bei der Anmeldung anzugeben.

(4) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz führt, und zwei Fachprüfenden, von denen der oder die jeweils Nichtprüfende protokolliert. Der Leiter oder die Leiterin des Lehrgangs für den pfarramtlichen Hilfsdienst ist beratendes Mitglied der Prüfungskommission.

§ 12

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Bewerber oder eine Bewerberin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel be-

nützt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(2) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(3) Entscheidungen gemäß Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss. Soweit erforderlich, wird ein neues Prüfungszeugnis ausgestellt. Für die Wiederholung der Prüfung gelten §§ 16 und 17, die Frist für die Wiederholung der Prüfung beginnt mit dem Zeitpunkt des Widerrufs.

(4) Die jeweilige Prüfungskommission bzw. der oder die jeweilige Aufsichtführende können in Fällen von Absatz 2 einen Ausschluss verfügen. Gegen die Entscheidung kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von 48 Stunden bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen.

§ 13

Versäumnis und Rücktritt

(1) Bleibt ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne wichtigen Grund einem einzelnen Prüfungstermin fern, so wird die versäumte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die schriftlichen Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgerecht eingereicht werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsleistungen, die der Bewerber oder die Bewerberin als Folge eines vom Prüfungsamt nicht genehmigten Rücktritts nicht erbringt. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung zum Rücktritt kann nur erteilt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin aus wichtigem Grund am Ablegen der Prüfung verhindert ist. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle der Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat.

§ 14

Bewertung und Prüfungszeugnis

(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrundegelegt:

sehr gut	(1) = eine hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Es können halbe Noten gegeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0.

(3) Die Endnoten gemäß § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 Satz 3, die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,25 sehr gut,
bei einem Durchschnitt	von 1,26 bis 1,75 sehr gut bis gut,
bei einem Durchschnitt	von 1,76 bis 2,25 gut,
bei einem Durchschnitt	von 2,26 bis 2,75 gut bis befriedigend,
bei einem Durchschnitt	von 2,76 bis 3,25 befriedigend,
bei einem Durchschnitt	von 3,26 bis 3,75 befriedigend bis ausreichend,
bei einem Durchschnitt	von 3,76 bis 4,00 ausreichend,
bei einem Durchschnitt	unter 4,0 nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung ist gleichzeitig die Fachnote.

(5) Ist die Prüfung bestanden, so wird eine Gesamtnote erstellt. Zur Feststellung der Gesamtnote wird die Summe der Fachnoten gebildet, bei doppeltem Gewicht der Prüfungspredigt, der Prüfungslehrprobe und der praktisch-theologischen Fachprüfung.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für alle Bewertungen im Rahmen der Anstellungsprüfung einschließlich der Berechnung von End- und Fachnoten gemäß § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 4.

(7) Die Endnoten gemäß § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 Satz 3, die Fachnoten und die Gesamtnote werden in eine Liste eingetragen. Die an der Schlussitzung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses setzen mit ihrer Unterschrift die in der Liste eingetragenen Noten fest.

(8) Bewerber und Bewerberinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis.

§ 15 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung hat bestanden

- a) wer in allen Prüfungsleistungen mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4) erhalten hat oder
- b) wer in der Prüfungspredigt und in der Prüfungslehrprobe jeweils eine Fachnote von mindestens ausreichend (4,0) erreicht und bei nicht mehr als einer Prüfungsleistung gemäß § 5 Nr. 3 bis 6 die Fachnote „nicht ausreichend“ (5) erhalten hat, wenn diese Prüfungsleistung entweder durch mindestens einmal die Fachnote „gut“ (2) oder mindestens zweimal die Fachnote „befriedigend“ (3) ausgeglichen wird.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber schriftlich Bescheid.

§ 16 Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen

Wer in der Prüfungspredigt oder Prüfungslehrprobe die Fachnote 4,0 nicht erreicht hat, jedoch einen Durchschnitt der Fachnoten von mindestens 4,0, hat die Prüfung bestanden, wenn er innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung bei der Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung die Fachnote 4,0 erreicht hat. Wurde die Fachnote 4,0 nicht erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann nicht wiederholt werden.

§ 17 Wiederholung der gesamten Prüfung

Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren möglich.

§ 18 Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis

(1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorganges Einwendungen erhoben werden. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet innerhalb weiterer 48 Stunden nach Zugang der Einwendung.

Wird der Einwendung stattgegeben, so hat das Prüfungsamt einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu bestimmen.

(2) Werden gegen einen Bewerber oder eine Bewerberin Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 1 oder 2 getroffen, kann er oder sie dagegen innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Bekanntgabe den Oberkirchenrat anrufen.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß §§ 14 und 15 Abs. 2 kann der Oberkirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angerufen werden.

(4) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats gemäß Absatz 2 und 3 sowie gegen andere Entscheidungen des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren (§§ 4, 13 Abs. 2, 16, 17) kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erheben.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Bewerber oder der Bewerberin auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn oder sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung III vom 5. Oktober 1999 (Abl. 58 S. 311), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 335), und die Ausführungsbestimmungen vom 5. Oktober 1999 (Abl. 58 S. 315) treten am 31. März 2007 außer Kraft.

P f i s t e r e r

Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung III

Erlass des Oberkirchenrats
vom 19. Dezember 2006 AZ 21.480 Nr. 20

Zur Ausführung der Prüfungsordnung III vom 19. Dezember 2006 wird bestimmt:

Zu § 6:

6.1 Der Text für die Prüfungspredigt ist in der Regel die aufgrund des Perikopengesetzes festgelegte Perikope für den Sonn- bzw. Feiertag, an dem die Prüfungspredigt gehalten wird.

6.2 Dem Bewerber oder der Bewerberin ist Gelegenheit zu geben, zu Anfang der Beratung der Prüfungskommission zu den Vorarbeiten und zu der gehaltenen Predigt Stellung zu nehmen.

Zu § 7:

7.1 Als Dienstort gilt der Ort, an dem der Bewerber oder die Bewerberin in der Regel Religionsunterricht hält.

7.2 Das Thema der Lehrprobe wird in der Regel aus dem Themenfeld genommen, das zur Zeit der Lehrprobe in der betreffenden Klasse behandelt wird.

7.3 Dem Bewerber oder der Bewerberin ist Gelegenheit zu geben, zu Anfang der Beratung der Prüfungskommission zu dem Unterrichtsentwurf und zu der gehaltenen Lehrprobe Stellung zu nehmen.

Zu § 8:

8.1 Das Prüfungsamt gibt rechtzeitig Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Themen sowie der Abgabe der Hausarbeit bekannt.

8.2 Die Hausarbeit muss eine Erklärung darüber enthalten, dass sie selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde, Zitate als solche gekennzeichnet sind und verwendete Literatur ausgewiesen ist.

Zu § 9:

9.1 Die schriftliche Darstellung einer Amtshandlung und die mündliche Prüfung haben das Seelsorgegeheimnis zu wahren, Personen sind anonymisiert einzuführen.

9.2 Das in der schriftlichen Darstellung einer Amtshandlung zum Ausdruck kommende Verständnis von Amt und Pfarrberuf kann zum Gegenstand der mündlichen Prüfung gemacht werden.

9.3 Die Darstellung einer Amtshandlung ist in maschinenschriftlicher Form zu fertigen und soll einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 20 Seiten umfassen (35 Zeilen pro Seite, durchschnittlich 60 Anschläge pro Zeile).

9.4 Der Darstellung einer Amtshandlung muss eine Erklärung darüber beigefügt werden, dass ihr eine von dem Bewerber oder der Bewerberin selbst vollzogene Amtshandlung zugrunde liegt, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden.

Zu § 10:

10.1 Der Prüfungsausschuss kann für jeden der beiden Teilbereiche zwei Themen zur Wahl festlegen.

10.2 Das Prüfungsamt verlängert bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die beim Schreiben stark behindert sind, auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen.

10.3 Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausuren wird von einem vom Prüfungsamt bestimmten Pfarrer oder einer Pfarrerin der Landeskirche geführt.

10.4 Auf der ersten Seite jeder Klausurreinschrift hat der Bewerber oder die Bewerberin Fach, Aufgabe und den zugewiesenen Decknamen zu schreiben. Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und der Deckname zu wiederholen. Auch wenn keine Klausuraufgabe bearbeitet wird, muss der für diese Klausur bestimmte Bogen abgegeben werden.

10.5 Die vom Prüfungsausschuss bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden. Der Bewerber oder die Bewerberin darf keine Hilfsmittel mit sich führen. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. Die Aufsicht führende Person hat hiervon und von sonstigen Verstößen gemäß § 12 unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitteilung zu machen.

10.6 Vor Beginn der Prüfung sind die Bewerber und Bewerberinnen durch die Aufsicht führende Person auf die richtige Form der Ausarbeitung (Nr. 10.4), auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel (Nr. 10.5) und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes (§ 12) sowie die Folge der Nichtabgabe einer Arbeit (Absatz 5) durch Verlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.

10.7 Die Aufsicht führende Person erhält die Klausurthemen in verschlossenem Umschlag zugestellt. Sie oder er öffnet den Umschlag in Gegenwart der Bewerber und Bewerberinnen, verteilt die in schriftlicher Form vorliegenden Themen und gibt die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. Die Aufsicht führende Person oder ihre Stellvertretung hat die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. Sie hat darauf zu achten, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Eine halbe Stun-

de und zehn Minuten vor Ablauf erinnert sie an die Abgabefrist. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

10.8 Die Aufsicht führende Person nimmt die Arbeiten von den einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich dem Prüfungsamt zu. Nach Abgabe der Arbeiten an die Aufsicht führende Person darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

10.9 Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung wird von der Aufsicht führenden Person eine Niederschrift gefertigt, die unverzüglich dem Prüfungsamt abzugeben ist. Sie enthält die Angaben über die Ausführung der Nr. 10.6 und 10.7, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z. B. das Ausbleiben einzelner Bewerber oder Bewerberinnen, Zuwiderhandlungen gegen Nr. 10.5 und Täuschungen.

Zu § 11:

11.1 Hebräische, griechische und lateinische Sprachkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

11.2 Die mündliche Prüfung im Fach Biblische Theologie berücksichtigt das Alte und das Neue Testament.

11.3 Die Prüfungsleistung wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Sie sollen sich auf eine Note einigen. Können sie sich nicht auf eine Note einigen, so bildet der Durchschnitt der abgegebenen Noten die Fachnote.

11.4 Über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll gefertigt. Es hält die Gegenstände der Prüfung und die Note fest und wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

Zu § 13:

13.1 Das Zeugnis eines Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes der Landeskirche kann verlangt werden.

13.2 Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungstermine sind nachzuholen. Die Prüfungsleistungen müssen spätestens vier Wochen vor der Schlussitzung abgelegt werden. Das Prüfungsamt bestimmt einen neuen Prüfungstermin. Ist ein Nachholen innerhalb dieser Frist nicht möglich, so müssen bereits abgelegte Klausuren oder mündliche Prüfungen beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Zu § 14:

14.1 Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Fachnoten. Es trägt das Datum der Schlussitzung, in der

der Prüfungsausschuss die Ergebnisse gemäß Absatz 7 feststellt. Es wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Landesbischof oder von der Landesbischöfin unterzeichnet.

14.2 Die Namen der Personen, die die Prüfung bestanden haben, werden veröffentlicht.

Zu § 16:

Ist die Prüfungspredigt oder die Prüfungslehrprobe zu wiederholen, so teilt das Prüfungsamt dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit, in welchem Zeitraum dies möglich ist. Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsamt auf Vorschlag des Dekanatamtes festgelegt.

Zu § 17:

Wurde die Prüfung nicht bestanden, so teilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit, wann die Prüfung wiederholt werden kann.

Zu § 18:

18.1 Handelt es sich bei der zu wiederholenden Prüfungsleistung um die Prüfungspredigt, die Prüfungslehrprobe oder um eine Prüfungsleistung gemäß § 5 Nr. 3, 4 oder 6, so wird eine neue Prüfungskommission bestimmt.

18.2 Beziehen sich die Einwendungen auf die Klausur im Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung, so wird die Wiederholung dieser Prüfungsleistung in der Regel auf die Person des oder der Einwendenden beschränkt.

Zu § 19:

Das Prüfungsverfahren ist mit dem Tage abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuss die Zeugnisse feststellt.

P f i s t e r e r

Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 5. Februar 2007 AZ 59.0-1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 27. Januar 2007 nach dem Diako-

nen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin und des Diakons berufen:

Allmendinger, Martin, Denkendorf
Auer, Birgit, Baiersbronn
Baral, Jochen, Weinstadt
Cyrol, Nina, Stuttgart
Heß, Nicole, Urbach
Keinath, Elke, Aidlingen
Kellermann, Magdalene, Leutenbach
Kerschbaum, Matthias, Kirchheim/Teck
Meeß, Ralf, Bönningheim
Niepagen, Andreas, Großbottwar
Pohl, Karin, Aidlingen
Pum, Oliver, Filderstadt
Röcker, Markus, Leinfelden-Echterdingen
Schweizer, Sabine, Backnang
Spies, Marc, Nagold
Struve, Henrik, Weissach
Traub, Thomas, Aichwald
Wagner, Tobias Christian, Pfullingen
Wagner, Ulrike, Pfullingen

Rupp

Ergebnis der Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes im Winter 2006/2007

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. Januar 2007 AZ 21.481-3 Nr. 49

Die Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes Winter 2006/2007 haben im Januar 2007 bestanden:

Achim Bellmann aus Öhringen
Armin Boger aus Eppingen-Kleingartach
Achim Dürr aus Stuttgart
Elisabeth Fölster aus Itzehoe
Reinhard Hinderer aus Schorndorf
Jörg Weag aus Nürtingen

Rupp

Ergebnis der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Wintersemester 2006/2007

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 19. Februar 2007 AZ 22.51-3 Nr. 197

Die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung in
Tübingen haben am 8. Februar 2007 bestanden:

Corinna Ergenzinger aus Stuttgart
Bärbel Gnamm aus Rothenburg ob der Tauber
Dietrich Groh aus Stuttgart
Annedore Keyl aus Nürtingen
Christopher Koch aus Ulm
Dennis Müller aus Waiblingen
Leonie Müller-Büchle aus Marbach am Neckar
Jochen Schäffler aus Backnang
Stefanie Schütz aus Crailsheim
Axel Seidel aus Crailsheim
Jan Speckmann aus Krefeld
Clemens Staub aus Tübingen
Salomo Strauß aus Tübingen
Christiane Wille aus Stuttgart

Rupp

Ergebnis der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung Winter 2006/2007

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 30. Januar 2007 AZ 22.81-3 Nr. 784

Die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung
haben am 17. Januar 2007 bestanden:

Ralf Brennecke aus Laupheim
Ralf Bürzele aus Heidenheim
Michael Dullstein aus Calw
Markus Frank aus Kirchheim u. Teck
Markus Haag aus Hechingen
Johannes Hartmann aus Sindelfingen
Rainer Holweger aus Albstadt-Ebingen
Meike Huber aus Böblingen
Michael Jonas aus Balingen
Heidi Knöppler aus Ostfildern
Pascal Kober aus Sindelfingen
Beate Kobler aus Ulm
Christian Lehmann aus Siegen
Kathrin Lichtenberger aus Sindelfingen

Gerd Mohr aus Stuttgart
Lydie Nicolay Menezes aus München
Mirjam Rappel aus Darmstadt
Dr. Karoline Rittberger-Klas aus Stuttgart
Matthias Rumm aus Stuttgart
Jörg Scheiring aus Stuttgart
Viola Schenk aus Leonberg
Dr. Jörg Schneider aus Stuttgart
Eva Ulmer aus Stuttgart
Andreas Wündisch aus Heidenheim an der Brenz
Ingeborg Ziegler aus Bietigheim-Bissingen

Rupp

Inkrafttreten des Kirchenbeamten-gesetzes der EKD

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 4. März 2007 AZ 24.00 Nr. 249

Durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß § 95 des Kirchenbeamten-gesetzes der EKD vom 8. Dezember 2006 (ABl. EKD 2007 S. 1) tritt das Kirchenbeamten-gesetz der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) mit Wirkung vom 1. April 2007 in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft. In Kraft treten damit gleichzeitig das Kirchenbeamtenausführungs-gesetz (Abl. 62 S. 166) und die Änderung des Kirchen-beamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (Abl. 62 S. 166, 170). Gleichzeitig tritt das Kirchen-beamtengesetz vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert durch die Kirchlichen Gesetze vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159 und S. 160), außer Kraft.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Evangelischen Kreisbildungswerkes Schwäbisch Hall

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 6. Februar 2007 AZ 55.152-19 Nr. 7

Die Evangelischen Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim, Schwäbisch Hall und Gaildorf haben die kir-

chenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerks Hohenlohe vom 10. Dezember 1996 zum 31. Dezember 2006 gekündigt und eine kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der evangelischen Bildungsarbeit im Landkreis Schwäbisch Hall auf den Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall geschlossen. Die Kündigung der kirchenrechtlichen Vereinbarung und der Abschluss einer neuen Vereinbarung wurden durch Verfügung vom 29. Januar 2007 genehmigt. Die Vereinbarung über den Betrieb des Evangelischen Kreisbildungswerkes Schwäbisch Hall wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

**Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen
den Evang. Kirchenbezirken Blaufelden,
Crailsheim, Gaildorf
und Schwäbisch Hall über den Betrieb
des Evangelischen Kreisbildungswerkes
Schwäbisch Hall (EKS)**

– Stand 15. November 2006 –

Präambel

Nachdem die genannten Kirchenbezirke die Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Evang. Bildungswerks Hohenlohe (EBH) zum 31. Dezember 2006 gekündigt haben, vereinbaren sie, an seiner Stelle das Evangelische Kreisbildungswerk Schwäbisch Hall (EKS) zu gründen.

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Für den Betrieb des EKS in der Trägerschaft des Evang. Kirchenbezirks Schwäbisch Hall (Träger) arbeiten die Evang. Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf und Schwäbisch Hall in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.
- (2) Der/die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Schwäbisch Hall oder sein/e Stellvertreter/in vertreten das EKS gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Das EKS ist über die Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke in Württemberg (LageB) Mitglied der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg (EAEW).

§ 2

Grundlagen

- (1) Das EKS arbeitet auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.
- (2) Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrags (Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen vom 27. Dezember 1977).
- (3) Diese Aufgaben nimmt das EKS in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 20. März 1980 wahr.
- (4) Evangelische Erwachsenenbildung sucht die Menschen in ihren Glaubens- und Lebensfragen auf und hilft ihnen zu einer Klärung ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Verantwortung im Licht des Evangeliums. Das Bildungswerk dient der Ergänzung und Weiterführung des Bildungsauftrags der Kirchengemeinden und der Gemeindepfarrer/innen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das EKS hat die Aufgabe, die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der betreffenden Kirchenbezirke anzuregen, zu koordinieren und zu fördern.
- (2) Es unterstützt die Bildungsarbeit mit Erwachsenen und der Einrichtungen, Werke und Dienste in den Kirchenbezirken.
- (3) Es macht selbst solche Bildungsangebote in den Kirchenbezirken, die von den Kirchengemeinden oder Einrichtungen nicht gemacht werden oder nicht berücksichtigt sind.
- (4) Es macht Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung.
- (5) Es veröffentlicht die Angebote des Bildungswerkes.
- (6) Es erhebt und rechnet die geleisteten Unterrichtseinheiten ab (s. auch § 4 Abs. 5 f).
- (7) Es spricht sich mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung ab.
- (8) Es berichtet den Bezirkssynoden.

§ 4 Beirat

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des EKS bildet der Träger einen beschließenden Ausschuss mit dem Namen Beirat.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) die Beauftragten für Erwachsenenbildung der beteiligten Kirchenbezirke,
- b) je ein von den Leitungskreisen der beteiligten Kirchenbezirke gewähltes Mitglied (s. § 7),
- c) der/die Dekan/in des Evang. Kirchenbezirks Schwäbisch Hall,
- d) der/die Kirchenbezirksrechner/in des Evang. Kirchenbezirks Schwäbisch Hall,
- e) der/die Schuldekan/in aus Crailsheim,
- f) der/die Geschäftsführer/in beratend,
- g) je ein/e Vertreter/in der Familienbildungsstätten Crailsheim und Schwäbisch Hall beratend,
- h) der/die Leiter/in der Kirchlichen Verwaltungsstelle Crailsheim wird eingeladen und kann beratend teilnehmen,
- i) der Beirat kann weitere beratende Mitglieder hinzuwählen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses, die nicht Mitglied einer Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderats sind, müssen in einer Kirchengemeinde der beteiligten Kirchenbezirke wählbar oder zuwählbar sein.

(4) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten, die das EKS betreffen, beraten und Beschlüsse fassen, soweit dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.

(5) Der Beirat hat folgende besondere Aufgaben:

- a) er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in;
- b) er gibt sich eine Geschäftsordnung;
- c) er beschließt über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter/innen des EKS im Rahmen des Stellenplans;
- d) er beschließt die Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen;
- e) er berät den Teilhaushalts- und Stellenplan sowie den Rechnungsabschluss;
- f) er erarbeitet Richtlinien für die Verteilung der Zuschüsse, soweit dies in die Zuständigkeit des EKS fällt;
- g) er wählt aus seiner Mitte Vertreter/innen des Bildungswerks in Gremien für Erwachsenenbildung;
- h) er berät über Änderungen dieser Ordnung und macht Vorschläge an die Vertragspartner für Änderungen des Vertrags;

- i) er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Teilhaushaltsplan, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung auf den/die Vorsitzende/n des Beirats, den/die Geschäftsführer/in des EKS oder den/die Kirchenbezirksrechner/in des Evang. Kirchenbezirks Schwäbisch Hall übertragen wurde.

(6) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Für die Beschlussfassung gilt § 13 KBO entsprechend.

§ 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende des Beirats,
- b) ihre/sein Stellvertreter/in,
- c) der/die Dekan/in des Kirchenbezirks Schwäbisch Hall, sofern diese/r nicht Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r des Beirats ist,
- d) der/die Bezirksrechner/in des Evang. Kirchenbezirks Schwäbisch Hall,
- e) ein vom Beirat aus seiner Mitte gewähltes stimmberechtigtes Mitglied; dieses soll aus einem der Kirchenbezirke kommen, die noch nicht im Vorstand vertreten sind,
- f) der/die Geschäftsführer/in des EKS, beratend.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er vertritt die Evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen nach außen;
- b) er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Beirats sowie für die laufenden Geschäfte des EKS verantwortlich;
- c) er bereitet die Sitzungen des Beirats vor;
- d) er erstellt den Entwurf des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Für das EKS wird ein/e Geschäftsführer/in unter der Maßgabe notwendiger Aufgaben des Bildungsmanagements eingestellt. Sie bzw. er ist im Rahmen der vom Beirat erlassenen Geschäftsordnung für die laufenden Geschäfte zuständig.

(2) Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in geschieht im Rahmen einer vom Beirat beschlossenen Dienstanweisung.

(3) Der/Die Geschäftsführer/in untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des/der Vorsitzenden des Beirats des EKS.

§ 7

Leitungskreise in den Bezirken

In den beteiligten Kirchenbezirken werden Leitungskreise eingerichtet, denen der/die Geschäftsführer/in angehört. Im Übrigen gelten für die Leitungskreise die Richtlinien der Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen (Ziffer 2).

§ 8

Finanzierung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des EKS sind in einem Sonderhaushaltsplan zu veranschlagen. Dieser ist Teil des Haushaltsplans des Evang. Kirchenbezirks Schwäbisch Hall. Die Rechnung ist als Sonderrechnung der Kirchenbezirksrechnung zu behandeln und dieser nach Abschluss als Beilage anzuschließen.

(2) Soweit die Aufwendungen des EKS nicht durch staatliche und kommunale Zuschüsse, durch Zuwendungen Dritter oder durch sonstige Einnahmen gedeckt werden können, sind sie vom Kirchenbezirk Crailsheim zu einem Viertel, im übrigen von den Kirchenbezirken Blaufelden, Gaildorf und Schwäbisch Hall im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen nach dem Stand auf 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres zu tragen.

§ 9

Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften der Kirchenbezirksordnung und der Haushaltsordnung sind in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zum 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Sofern der/die Geschäftsführer/in nach dem Lehrmodell eingestellt wird, kann die Vereinbarung von jedem der Vertragspartner frühestens nach sechs Jahren ab Einstellungsbeginn oder mit dem Ausscheiden des/der Geschäftsführers/in gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht die Vereinbarung fort und ist entsprechend anzupassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Über die Anpassung und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die dem EKS

dienen, entscheidet im Streitfall nach § 24 a KBO der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung sind nur mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich.

Schwäbisch Hall, den 30. November 2006

Dekan Richard Haug / Schwäbisch Hall

Dekan Emil Haag / Blaufelden

Dekan Dr. Rainer Uhlmann / Gaildorf

Pfr. Dr. Thomas Knöppler / Crailsheim

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim und der
Evang. Kirchengemeinde Aldingen
über die Übertragung der Trägerschaft für die evang. Tageseinrichtungen für Kinder in Aldingen
auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim gemäß
§ 8 Abs. 1 Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 5. Februar 2007 AZ 46. Kornwestheim
Ges.Kgde. Nr. 33

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Aldingen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim die Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Aldingen übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 29. Januar 2007 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Rupp

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
über einen Wechsel der Trägerschaft
der Kindertagesstätten im Bereich
der Evang. Kirchengemeinde Aldingen
auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde
Kornwestheim**

Zwischen der Evang. Gesamtkirchengemeinde
Kornwestheim (GKG)

– vertreten durch Herrn Pfarrer Rau –

und

der Evang. Kirchengemeinde Aldingen

– vertreten durch Herrn Pfarrer Frasch –

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung
geschlossen:

Präambel

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim betreibt zurzeit vier evangelische und drei ökumenische Kindergartengruppen.

Die Evang. Kirchengemeinde Aldingen überträgt die Trägerschaft ihres zweigruppigen Kindergartens in der Kirchstraße auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evang. Kirchengemeinde Aldingen ein.

Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg hat sich die Evang. Kirchengemeinde Aldingen entschlossen, die Trägerschaft für den Kindergarten auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist es, eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf Dauer im Bereich der Kirchengemeinden Kornwestheim und Aldingen zu ermöglichen.

§ 1

Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

1. Die Evang. Kirchengemeinde Aldingen überträgt die Trägerschaft ihres Kindergartens in der Kirchstraße mit Wirkung zum 1. Januar 2007 auf

die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim. Die zuständigen Kirchengemeindegremien haben der Übertragung zugestimmt. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim übernimmt alle für den Kindergarten angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evang. Kirchengemeinde Aldingen im Wege des Betriebsüberganges.

2. Die neue Trägerin verpflichtet sich, mit der Evang. Kirchengemeinde Aldingen bestmöglich zusammenzuarbeiten.
3. Der Kindergarten und die Evang. Kirchengemeinde Aldingen sind im Kindergartenausschuss der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim in gleicher Weise vertreten, wie die anderen Kindergärten im Bereich der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim. Die Aufgaben des Kindergartenausschusses ergeben sich aus der Ordnung des Kindergartenausschusses der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim (Anlage hier nicht abgedruckt).
4. Die Anstellung der Kindergartenleiterin in Aldingen erfolgt durch die Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim im Benehmen mit der Kirchengemeinde Aldingen.
5. Es bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde Aldingen, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese, vertreten durch den/die in Aldingen zuständige/n Pfarrer/in und eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, trägt dafür die Mitverantwortung. Die Kirchengemeinde Aldingen wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:
 - a) Das jeweils zuständige Pfarramt ist für den Kindergarten nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste, usw.
 - b) Regelmäßige Berichte der Leitung des Kindergartens erfolgen im Kirchengemeinderat (KGR) von Aldingen.
6. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim (Trägerin) ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Remseck in allen Angelegenheiten. Der Übergang der Vertragspartnerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Remseck. Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Verhandlung und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Remseck.
 - b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte im Benehmen mit der Kirchengemeinde Aldingen bei der kommunalen Bedarfsplanung soweit es sich um

die Schließung einzelner Kindergartengruppen oder des ganzen Kindergartens in Aldingen handelt.

- c) Aufstellung der Stellenpläne.
 - d) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-) Besetzungen.
 - e) Erhebung der Elternbeiträge.
 - f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens.
 - g) Genehmigung von Fortbildungen.
 - h) Genehmigung von Kindergartenschließzeiten.
 - i) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote.
7. Die Dienstaufsicht hat der Hauptausschuss der GKG Kornwestheim. Die laufende Dienstaufsicht ist vom Hauptausschuss auf den/die Kirchenpfleger/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim übertragen.
 8. Die Fachaufsicht hat der Hauptausschuss der GKG Kornwestheim.

§ 2

Finanzierung

1. Die GKG Kornwestheim erhält die für den Kindergarten in Aldingen bisher gewährte Kirchensteuerzuweisung. Anpassungen an die Kostenentwicklung erfolgen im Rahmen der Budgetierung entsprechend der Bezirkssatzung für den Kirchenbezirk Ludwigsburg. Ebenso erhält die GKG Kornwestheim, die laut Kindergartenvertrag mit der Stadt Remseck vereinbarten städtischen Zuschüsse, sowie alle weiteren Einnahmen im Rahmen des Kindergartenbetriebes (insbesondere Elternbeiträge).
2. Das Gebäude ist Eigentum der Stadt Remseck. Die Räumlichkeiten werden der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim entsprechend der Regelung im Kindergartenvertrag für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder mietfrei überlassen. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem Kindergartenvertrag.
3. Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Stadt Remseck verwiesen.

§ 3

Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

1. Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung sind die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in

Stuttgart und die Zustimmung der Stadt Remseck zum Wechsel des Vertragspartners erforderlich.

2. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
3. Änderungen bedürfen der Schriftform.
4. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Ein Kündigungsrecht der Kirchengemeinde Aldingen, mit einer Frist von drei Monaten, beginnend ab der Kenntniserlangung nach § 1 Nr. 6 b) dieses Vertrages besteht, wenn eine Reduzierung der evangelischen Kindergartengruppen des übertragenen Kindergartens in Aldingen gegen den Willen der Kirchengemeinde Aldingen beabsichtigt ist.
6. Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

Kornwestheim / Aldingen 11. Januar 2007

Für die Evang. Gesamtkirchengemeinde
Kornwestheim

Pfarrer Rau

Für die Evang. Kirchengemeinde Aldingen

Pfarrer Frasch

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 5. Februar 2007 AZ 30.20 Nr. 72

1. Die Evang. Kirchengemeinde Ebersbach West und die Evang. Kirchengemeinde Ebersbach Ost, beide Dek. Göppingen, wurden mit Wirkung vom 1. Juli 2006 aufgelöst. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ebersbach übernimmt deren Aufgaben und wurde deren Rechtsnachfolgerin. Sie erhält den Namen Evang. Kirchengemeinde Ebersbach.
2. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Oberensingen, Dek. Nürtingen wurde mit Verfügung

- vom 15. August 2006 mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
3. Die Evang. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Ludwigsburg und die Evang. Erlöserkirchengemeinde Ludwigsburg, beide Dek. Ludwigsburg, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken dieser aufgelösten Kirchengemeinden wurde die Evang. Kirchengemeinde Ludwigsburg West neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Kirchengemeinde Ludwigsburg West mit Verfügung vom 12. Juli 2006 (AZ Ki-7142.15/190) anerkannt.
 4. Der Bezirk der Evang. Gesamtkirchengemeinde Untertürkheim, Dek. Bad Cannstatt, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in der Weise geändert, dass er jetzt die Evang. Kirchengemeinde Rotenberg, Dek. Bad Cannstatt, mit umfasst.
 5. Die Evang. Jakobuskirchengemeinde Bernhausen, die Evang. Johanneskirchengemeinde Bernhausen und die Evang. Petruskirchengemeinde Bernhausen, alle Dek. Bernhausen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgelöst. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Bernhausen übernimmt deren Aufgaben und wurde deren Rechtsnachfolgerin. Sie erhält den Namen Evang. Kirchengemeinde Bernhausen.
 6. Die Evang. Martinskirchengemeinde Oberesslingen, die Evang. Versöhnungskirchengemeinde Oberesslingen und die Evang. Kirchengemeinde Gartenstadt mit Sirnau, alle Dek. Esslingen, wurden aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken dieser aufgelösten Kirchengemeinden wurde die Evang. Kirchengemeinde Oberesslingen neu gebildet. Diese Verfügungen des Oberkirchenrats treten am 11. November 2007 in Kraft. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Kirchengemeinde Oberesslingen mit Verfügung vom 31. März 2006 (AZ Ki-7142.15/187) anerkannt.
 7. Die Grenzen zwischen den Evang. Kirchengemeinden Wehingen und Riethem, beide Dek. Tuttlingen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in der Weise geändert, dass die Evangelischen, die in den Orten Bubsheim und Königsheim wohnen, künftig zur Evang. Kirchengemeinde Riethem gehören.
 8. Die Grenzen der Evang. Kirchengemeinde Neresheim, Dek. Aalen und der Evang. Kirchengemeinde Fleinheim, Dek. Heidenheim, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in der Weise geändert, dass die Evangelischen, die in der bürgerlichen Gemeinde Dischingen wohnen, künftig zur Evang. Kirchengemeinde Fleinheim gehören.
 9. Die Evang. Kirchengemeinde Fleinheim, die Evang. Kirchengemeinde Nattheim und die Evang. Kirchengemeinde Oggenhausen, alle Dek. Heidenheim, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Oggenhausen-Nattheim-Fleinheim/Dischingen zusammengeschlossen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die Gesamtkirchengemeinde mit Verfügung vom 15. Dezember 2006 (AZ Ki-7142.15/196) anerkannt.
 10. Die Grenzen der Evang. Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in der Weise geändert, dass die Evang. Kirchengemeinde Untersonthem jetzt zum Evang. Kirchenbezirk Gaildorf gehört.
 11. Die Grenzen der Evang. Kirchenbezirke Sulz und Balingen wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in der Weise geändert, dass die Evang. Kirchengemeinde Isingen jetzt zum Evang. Kirchenbezirk Balingen gehört.
 12. Der Name der Evang. Kirchengemeinde im Rot, Dek. Zuffenhausen, wurde mit Verfügung vom 24. November 2006 mit sofortiger Wirkung in Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Rot geändert.
 13. Die Grenzen der Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen und der Evang. Kirchengemeinde Stammheim, beide Dek. Zuffenhausen, wurden mit Verfügung vom 12. Januar 2007 mit sofortiger Wirkung in der Weise geändert, dass die Evangelischen, die in den Gebäuden Stammheimer Straße 144 und 148 wohnen, künftig zur Evang. Kirchengemeinde Stammheim gehören.

Rupp

Dienstnachrichten

- Pfarrer Georg Eberhardt, auf einer beweglichen Pfarrstelle mit dem Dienstauftrag „Theologischer Assistent beim Landesbischof“, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2007 auf die Pfarrstelle des „Persönlichen Referenten des Landesbischofs“ im Evang. Oberkirchenrat ernannt. Zum gleichen Zeitpunkt wurde ihm der Titel Kirchenrat verliehen.
- Pfarrer Klaus-Dieter Kottnik, bislang freigestellt zur Übernahme der Pfarrstelle des Theologischen Vorstandes der Diakonie Stetten, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2007 gemäß § 52 Württ. Pfarrergesetz freigestellt zur Übernahme des Amtes des

Präsidenten des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

– Pfarrerin z. A. Dr. Sigrid Brandt, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Unterrombach, Dek. Aalen, wurde mit Wirkung vom 1. März 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer z. A. Martin Gerlach, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Abtsgmünd-Neubronn, Dek. Aalen, wurde mit Wirkung vom 1. März 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer Stefan Hermann, bislang mit Dienstauftrag als Dozent für Vikarsausbildung am Pädagogisch-Theologischen Zentrum in Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. März 2007 auf die Stelle des Schuldekans und Beauftragten für den evang. Religionsunterricht für die Kirchenbezirke Böblingen und Herrenberg ernannt.

– Pfarrer z. A. Hansjörg Kopp, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Grimmelfingen, Dek. Ulm, wurde mit Wirkung vom 1. März 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrerin z. A. Martina Kugler, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Onstmettingen, Dek. Balingen, sowie mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Balingen, wurde mit Wirkung vom 1. März 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Laufen an der Eyach, Dek. Balingen, ernannt.

– Pfarrerin z. A. Franziska Müller, beauftragt mit der Dienstaushilfe bei der Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen in der Evang. Landeskirche in Württemberg, wurde mit Wirkung vom 1. März 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Oberndorf am Neckar, Dek. Sulz/Neckar, ernannt.

– Pfarrerin z. A. Dagmar Schmidt-Weißinger, bislang zur Dienstaushilfe beim Dekan in Heilbronn, wurde mit Wirkung vom 1. März 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Frankenbach, Dek. Heilbronn, ernannt.

– Pfarrer z. A. Alexander Schweizer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Simmersfeld, Dek. Nagold, wurde mit Wirkung vom 1. März 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer z. A. Jochen Weller, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Dietersweiler, Dek. Freudenstadt, wurde gemäß § 23 c Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2007 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer z. A. Friedemann Wenzke, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Bubenorbis, Dek. Schwäbisch Hall, wurde mit Wirkung vom 1. März 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 31. Dezember 2006

– Pfarrerin Hannelore Hubert, auf der Pfarrstelle Orlach, Dek. Schwäbisch Hall, auf die Pfarrstelle Unterregenbach, Dek. Blaufelden;

mit Wirkung vom 1. Januar 2007

– Pfarrer Fritz Braun, auf der Pfarrstelle Schopfloch, Dek. Kirchheim u. T., auf eine bewegliche Pfarrstelle;

– Pfarrerin Sabine Drecol, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Reutlingen Citykirche, Dek. Reutlingen;

– Pfarrerin Ute Gebert, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Krankenhauspfarrstelle Schwenningen (Schwarzwald-Baar-Klinikum), Dek. Tuttlingen;

– Pfarrer Rainer Schmid, auf der Pfarrstelle Hayingen, Dek. Münsingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 1. März 2007

– Herrn Holger Leister, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zum Kirchenverwaltungsinspektor beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

– Pfarrerin Doris Dollinger, beauftragt mit der Dienstaushilfe im Kirchenbezirk Aalen, auf die Pfarrstelle Trochtelfingen, Dek. Aalen;

– Pfarrer Matthias Riemenschneider, beauftragt mit der Assistenz bei der Direktion der Evang. Akademie Bad Boll, auf die Pfarrstelle West an der Michaelskirche in Waiblingen, Dek. Waiblingen;

– Pfarrer Joachim Schlecht, auf der Pfarrstelle II in Bad Wimpfen, Dek. Heilbronn, auf die Krankenhauspfarrstelle V in Stuttgart, Dek. Stuttgart;

– Pfarrerin Sybille Silber, auf der Pfarrstelle II in Hedelfingen, Dek. Bad Cannstatt, auf die Pfarrstelle Tailfingen, Dek. Herrenberg;

mit Wirkung vom 1. April 2007

– Pfarrer Markus Sigloch, auf der Pfarrstelle Horrheim, Dek. Vaihingen an der Enz, auf die Pfarrstelle Affalterbach, Dek. Marbach a. N.;

– Pfarrer Andreas Stiehler, auf der Pfarrstelle Süd in Steinheim am Albuch, Dek. Heidenheim, auf die Pfarrstelle Beuren, Dek. Nürtingen;

– Pfarrer Dr. Christoph Weimer, auf der Pfarrstelle Truchtelfingen, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle Obereisesheim, Dek. Heilbronn;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 2007

– Pfarrer Manfred Kriessler, auf der Pfarrstelle Glems, Dek. Bad Urach.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– am 22. Januar 2007 Pfarrer Thomas Schall, auf der Pfarrstelle II an der Johanneskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart;

– am 25. Januar 2007 Pfarrer Helmut Kienle, beauftragt mit der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge in Geislingen, Dek. Geislingen a. d. Steige;

– am 31. Januar 2007 Pfarrer i. R. Werner Oloff, früher auf der Pfarrstelle Reinsbronn, Dek. Weikersheim.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)